



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz

4310 Rheinfelden, 7. Juni 2018

**Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die
Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)**
(«Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung
Tot- und Fehlgeborener)

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Iseli

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Vorstand des Aargauischen Verbandes der Zivilstandsbeamten (AVZ) hat sich mit der **Revision der Zivilstandsverordnung (ZStV) und der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)** («Bundeslösung Infostar» und zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener auseinandergesetzt und eingehend diskutiert. Gerne halten wir folgendes dazu fest:

1 Grundsätzliches

Behandlung Tot- und Fehlgeburten

Wir unterstützen den Gedanken, den Eltern bei ihrer Trauerbewältigung helfen zu können sehr! Der Weg, der für die Beurkundung von Fehl- und Totgeburten aber vorgeschlagen wird, ist der falsche! Er ist ein Produkt, das uns systembedingt durch Infostar auferzungen wird! Es darf nicht sein, dass die beschränkten Möglichkeiten von Infostar den ganzen Prozess diktieren.

Ein Beispiel dafür ist, dass für die Eintragung der Fehlgeburt zwingend das Geschlecht erfasst werden muss. Die Frage des neutralen Geschlechts muss in diesem

Zusammenhang zuerst geklärt sein. Es darf nicht soweit kommen, dass Zivilstandsbeamte betroffene Eltern nach dem Geschlecht ihres zu früh oder totgeborenen Kindes fragen müssen. Das wäre auch nicht gelöst, wenn die Eltern diese Frage auf dem Antragsformular beantworten müssten, denn sie würden logischerweise die Frage einfach offen lassen, wenn das Geschlecht (noch) gar nicht bestimmbar war.

Ein anderes Beispiel sind ausländische Eltern, die noch nicht im Personenstandsregister erfasst sind. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Zivilstandsämter bald mit dieser Situation konfrontiert sein werden. Für die betroffenen Eltern bedeutet das aber definitiv keine „einfache Beurkundung“ mehr, wie vom Bundesrat gewünscht! Sie müssen Original Geburtsurkunden, Nachweise über den aktuellen Zivilstand, Staatsangehörigkeit und Wohnort erbringen. In der Gemütsverfassung der Eltern stösst das garantiert auf Unverständnis und gegenteilig einer besseren Trauerbewältigung wirken (Beamtentum, Bürokratie; Witz!).

Das Personenstandsregister Infostar ist nicht gleich zu setzen mit dem Geburtsregister (Einzelregister) in Belgien, Frankreich oder Niederlande! Das Personenstandsregister ist viel mehr vergleichbar mit den früheren Familienregistern (Sammelregister).

In Deutschland werden Fehlgeburten übrigens nicht in einem Register beurkundet sondern es wird den Eltern auf einfachen Antrag eine standesamtliche Bestätigung geschrieben. Eine Kopie des Dokuments wird abgelegt. Mit der Bestätigung können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Im Postulatsbericht 14.4183 vom 03.03.2017 wird unter 5.2.3 Deutschland auch von Beurkundung gesprochen, das ist falsch wiedergegeben!

Wollen betroffene Eltern vielleicht nicht nur einen Eintrag im Familienbüchlein oder in Form eines Auszugs (bspw. wie in Frankreich «acte d'enfant sans vie»), um ihr „Kind“ in gebührendem Andenken zu halten und allfällige Ansprüche geltend machen zu können?

Unsere Lösungsvorschläge:

Das in Deutschland praktizierte Modell sei zu übernehmen. Es ist unkompliziert und für die Eltern wirklich niederschwellig.

Oder sonst müssen Fehlgeburten in einem neuen, separaten Geschäftsfall beurkundet werden können. Dabei ist lediglich die Tatsache der Fehlgeburt mit Familien- bzw. Ledigname der Mutter od. Vater, Vorname, „Geburtsdatum/-ort“ und Abstammung einzugeben. Die Abstammungsdaten (Name, Vornamen, Geburtsdaten der Mutter/des Vaters) werden manuell erfasst (und können optional mit bestehenden Elterndaten verknüpft werden). Grundsätzlich gibt es neu ein Dokument «acte d'enfant sans vie», das den Zivilstandsdokumenten beigelegt werden kann. Als „Luxuslösung“ Dokumente wäre der „Familienausweis“ so zu programmieren, dass „fehlgeborene Kinder“ ausgewiesen werden können oder auch ausgeblendet. Da erbrechtlich nicht relevant erscheinen Fehlgeburten nicht auf dem Ausweis über den registrierten Familienstand.

Die Programmierung des neuen GF und der Dokumente würde gewiss höhere Kosten verursachen, als den bestehenden Geschäftsfall „Geburt“ zu kopieren und umzubauen. Aber nicht das bestehende Personen-Informationssystem soll bestimmen, wie die Lösung aussehen könnte, sondern die vom Bundesrat gewünschte „möglichst einfache“ Beurkundung der Fehlgeburt soll auch in der Praxis einfach umgesetzt werden können.

2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

2.1 «Bundeslösung Infostar» (E-ZStV)

Art. 6a Zivilstandsregister, Personenstandsregister

Keine Bemerkung

Art. 52a An das Bundesamt für Polizei

Keine Bemerkung

Art. 54 An ausländische Behörden

Keine Bemerkung

Art. 76 Verantwortliche Organe (Art. 45a Abs. 1 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 77 Finanzierung und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB)

Wir regen an, Anschlüsse für Lernende gar nicht oder max. 1 mal im Jahr (CHF 500.00) zu verrechnen. Grund: es finden i. d. R. mehrere Lehrlingswechsel innerhalb eines Jahres statt. Ferner ist es wichtig, dass Zivilstandsämter Lernende ausbilden. Es könnte plötzlich am falschen Ort gespart werden.

Art. 78 Einbezug der Kantone in die Entwicklung (Art. 45a Abs. 4 und 5 Ziff. 1 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 78a Fachkommission

Keine Bemerkung

Art. 78b Fachpersonen

Keine Bemerkung

Art. 79 Zugriffsrechte (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 3 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 79a Sicherung der Daten (Art. 45a Abs. 5 Ziff. 4 nZGB)

Keine Bemerkung

Art. 84 Behörden

Keine Bemerkung

2.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

2.2.1 Zivilstandsverordnung (E-ZStV)

Art. 8 Daten

Keine Bemerkung

Art. 9 Geburt eines lebenden Kindes

Keine Bemerkung

Art. 9a Totgeburt, Fehlgeburt

Siehe Haltung unter Pkt. 1

Art. 9b Vornamen, Name und Abstammung von Tot- und Fehlgeborenen

Bei Eheschliessung der Eltern sollte in der Folge der Familienname auch Auswirkungen auf ihre fehl-, totgeborenen Kinder haben.

Gerade weil die Früh- und Totgeborenen keine Rechtspersönlichkeit entwickeln, sollen für sie alle Möglichkeiten der Namensbestimmung durch die Eltern offen sein.

Wir unterstützen, dass die „Vaterschaft“ mittels einfacher Erklärung entgegen genommen werden kann. Allerdings nur für die Fälle, bei denen noch keine Anerkennung stattgefunden hat und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind. In der heutigen Zeit der «Gleichberechtigung» erachten wir das vorgesehene Gesuch um Eintragung als Vater bei Fehlgeborenen und Todgeborenen um «Erwähnung» im Register als doch sehr diskriminierend. Und das obwohl eine Ehe besteht oder allenfalls eine Anerkennung stattgefunden hat.

Geschlecht zwingend

Es ist eine Zumutung für die Zivilstandsbeamten, von ihnen zu verlangen, dass sie betroffene Eltern in ihrer Trauer mit solchen bürokratischen Fragen nach dem Geschlecht des Kindes belästigen müssen. Wieder ist es das Personenstandsregister Infostar, das uns hindert eine einfache und pietätvolle Lösung zu präsentieren. Siehe auch Haltung unter Pkt. 1

Art. 9c Formvorschriften, Zuständigkeiten und Fristen

Siehe Haltung unter Pkt. 1

Art. 15a Aufnahme in das Personenstandsregister

Die Aufnahme ausländischer Personen, die noch nicht in Infostar sind, soll nur im Zeitpunkt des Ereignisses (Geburtsmeldung) gebührenfrei sein (analog Geburt).

Für später einzutragende Fehlgeburten wäre die Aktenprüfung bei Aufnahme ausländischer Eltern gem. ZStGV zu verrechnen.

Art. 99c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Keine Bemerkung

2.2.2 Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (E-ZStGV)

Die Eintragung der Fehlgeburt im Zeitpunkt des Ereignisses (innert drei Tagen) soll analog Totgeburt gebührenfrei erfolgen.

2.2.3 Schematische Darstellung der Abläufe

Keine Bemerkung

3 Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

3.1 «Bundeslösung Infostar»

Siehe oben unter Art. 77 Finanzierung und Gebühren (Art. 45a Abs. 2, 3 und 5 Ziff. 2 nZGB)

3.2 Zivilstandsamtliche Behandlung Tot- und Fehlgeborener

Wir verweisen noch einmal auf unsere eingangs erwähnte Haltung. Die vorgeschlagene „Lösung 1“ ist in der Praxis (!) nicht die angestrebte einfache Lösung! Sie birgt, wie erwähnt, unangenehme Fallen, die der Reputation der Zivilstandsämter schaden können. Dabei spielt die Zahl der zu erwartenden Geschäfte keine Rolle, denn es braucht nur einen einzigen Fall der wegen Bürokratie und pietätlosen Haltung (Frage nach dem Geschlecht) vor die Presse kommt.

Als in der Praxis Direktbetroffene bitten wir, die Lösung noch einmal zu überdenken! – Wieso, kann als erster Schritt nicht nach dem „Modell Deutschland“ verfahren werden und im Hinblick auf Infostar NG eine Lösung geschaffen werden, die nicht von der beschränkten Möglichkeit des aktuellen Infostarprogramms gesteuert ist?

Mit freundlichen Grüßen

AARGAUISCHER VERBAND FÜR ZIVILSTANDSWESEN



Adrian Keller, Präsident